

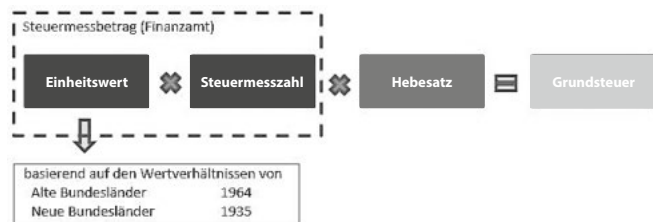


## Grundsteuerreform in Baden-Württemberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir möchten Sie hiermit über den aktuellen Stand der Grundsteuerreform in Baden-Württemberg informieren. Bereits zu Beginn des Jahres haben wir an alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten einen schriftlichen Grundsteuerbescheid 2022 versandt und diesem Bescheid ein gemeinsames von Gemeindegtag und Städtetag Baden-Württemberg sowie der Finanzverwaltung erarbeitetes Informationsschreiben beigefügt. In diesem Informationsblatt waren Hinweise zur Grundsteuerreform, insbesondere zu den im Jahr 2022 notwendigen Umsetzungsschritten, den rechtlichen Verpflichtungen für Sie als Grundstückseigentümer/in sowie weitere Informationsquellen zur Grundsteuerreform enthalten.

Das Informationsblatt können Sie auch weiterhin auf der Homepage der Stadt Wehr unter [www.wehr.de/de/rathaus-gemeinderat/finanzen/steuern](http://www.wehr.de/de/rathaus-gemeinderat/finanzen/steuern) einsehen.

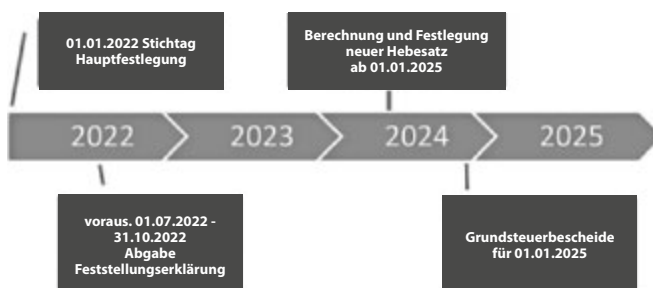
Wie hat sich die Grundsteuer bisher berechnet:  
Wie berechnet sich zukünftig die Grundsteuer B in Baden-Württemberg:



**Der Bodenrichtwert ist somit zukünftig die zentrale Bemessungsgröße für die Höhe der Grundsteuer**



### Zeitstrahl bis zum neuen Grundsteuerbescheid



Die förmliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärung für die Festlegung des Grundsteuerwertes zum Hauptfestlegungszeitpunkt 1. Januar 2022 ist bereits erfolgt.

Die Feststellungserklärung kann ab dem 01.07.2022 durch die Eigentümer elektronisch über das ELSTER-Portal bis zum 31.10.2022 an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. In begründeten Härtefällen kann die Feststellungserklärung jedoch auch in Papierform abgegeben werden. Bitte nehmen Sie hierfür rechtzeitig Kontakt zu ihrem zuständigen Finanzamt auf.

In den kommenden Wochen, sollen private Eigentümerinnen und Eigentümer vom örtlich zuständigen Finanzamt über das Verfahren zur Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärung informiert werden. Das Informationsschreiben soll eine Auflistung der bisher beim Finanzamt unter dem Aktenzeichen registrierten Flurstücke enthalten. Ggf. fehlende Flurstücke müssen die Eigentümer in ihrer Feststellungserklärung mit angeben. Zudem soll das Schreiben Informationen enthalten, wo die weiteren erforderlichen Daten für die Feststellungserklärung, wie Grundstücksgröße und Bodenrichtwerte zu finden sind. Bereits jetzt steht auf der Website des Finanzministeriums Baden-Württembergs ein umfassendes FAQ mit Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die Grundsteuerreform sowie ein kurzes Erklärvideo für Eigentümerinnen und Eigentümer zur Verfügung.

In den vergangenen Wochen bestand aufgrund des noch nicht vorliegenden Informationsschreibens vom Finanzamt eine sehr hohe Anfrage nach aktuellen Grundbuchauszügen bei der Stadtverwaltung.

Aufgrund des angekündigten Informationsschreibens müssten sich diese Anfragen nun erledigt haben. Außerdem können die in den Grundbuchauszügen enthaltenen Informationen i.d.R. auch Ihrem Kaufvertrag entnommen werden. Bitte prüfen Sie daher zunächst, ob Sie noch einen Kaufvertrag oder einen Grundbuchauszug mit den aktuellen Daten (Eigentumsverhältnisse und Grundstücksgröße) in Ihren Unterlagen haben. Falls dies nicht der Fall ist, können Sie sich selbstverständlich bei uns melden und wir werden Ihnen einen aktuellen Grundbuchauszug anfertigen.

Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass für einen aktuellen unbeglaubigten Grundbuchauszug eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR fällig wird. Wir bitten Sie, Anträge auf Erteilung von Grundbuchauszügen schriftlich bei der Stadt Wehr einzureichen.

Auf unserer Homepage der Stadt Wehr unter [https://www.wehr.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Rathaus\\_und\\_Gemeinderat/Grundbuch/Grundbuchauszug.pdf](https://www.wehr.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Rathaus_und_Gemeinderat/Grundbuch/Grundbuchauszug.pdf) finden Sie den Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszuges.